

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimes Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 7. April 1938

Blatt 7

Inhalt: Wiederzulassung einer Firma. S. 67. — Ausschließung von Firmen. S. 67. — Warnung vor Firmen. S. 67. — Vollzug von Untersuchungshaft. S. 67. — Ehrenzeichen der NSDAP. S. 68. — Wahrung der Ehre. S. 68. — Umbenennung. S. 68. — Bestimmungen für die Sonderabteilungen. S. 68. — Übergangsbestimmungen für dienstgradmäßige Einreihung von Polizei- und Gendarmerieangehörigen älterer Geburtsjahrgänge in den Wehrtaufenstand. S. 68. — Uniformen der E-Offiziere (Heer) und der Offiziere z. D. (Heer). S. 69. — Abgabe von Patronenlasten für M. G. (I). S. 69. — Rückstoßverstärker 34 P. S. 69. — Berichtigung. S. 69. — Vp. Mun. Packgefäße. S. 69. — Patronentrommel 34. S. 70. — Änderungen am f. Gr. W. 34 (8 cm). S. 70. — Richtausrüst 35. S. 70. — Patr. f. S. mit Stahlhülse. S. 70. — Austausch M. G. 13 gegen M. G. 34. S. 70. — Leichte Feldbatterie 16. S. 70. — Unterrichtstafeln für Munition der I. F. S. 16. S. 70. — Formänderung am Richtkreis 31. S. 71. — Verwaltung des Kraftfahrgeräts. S. 71. — Berichtigung. S. 71. — Kraftfahrbetriebsmittel für zur Stodierung zugewiesene Kraftfahrzeuge. S. 71. — Nachrichten- und Funkkraftwagen (Rfz. 2 und Rfz. 15). S. 71. — Ausstattung des Friedensheeres mit dem Heeresatmer. S. 72. — Einlegen der Sprengringe der Gm. 30. S. 72. — Puzlappen und Puzwolle. S. 72. — Lieferung von Eisen und Stahl für Heeresaufträge. S. 72. — Spezial-Wasserpumpensett für Wehrmachtkraftfahrzeuge. S. 73. — Kraftstoffvertrag 1938. S. 73. — Bereiche der Heeres-Abnahme-Inspizienten. S. 73. — Warnung vor Einstellung. S. 73. — Ermittlungsverfahren der Kriminalpolizei und der Geheimen Staatspolizei. S. 73. — Berichtigung der H. Dv. 450 »R. f. D.« v. 14. 3. 36. S. 74. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 74. — Ausgabe von Deckblättern. S. 74.

173. Wiederzulassung einer Firma.

Die Werkzeugmaschinenfabrik Mayer & Schmidt, Offenbach, vor der mit Az. 50.12.23 Wa Stab vom 29. 12. 23 (Ausschlußliste Teil II Nr. 59) gewarnt worden war, ist zu Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wieder zugelassen worden.

D. R. W., 10. 3. 38
— 65 d 18/19 — WRü (III^a).

174. Ausschließung von Firmen.

1. Die Firma Kurt Krüger, Büromaschinen und Bürobedarf, Berlin-Charlottenburg, Knobelsdorffstr. 116, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Firma Erich Koch, mechanische Werkstätten, Berlin-Tempelhof, Ringbahnstr. 32, sowie deren Inhaber gleichen Namens, wohnhaft Berlin, Kreuzbergstr. 14, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht sowie jeder Beziehung zu ihr ausgeschlossen worden. Da Firma hauptsächlich als Unterlieferer auftritt, ist Unterrichtung der in Frage kommenden Rüstungsfirmen und Angebotsprüfung erforderlich.

3. Der Schmiedemeister Paul Dörnbrack, Neustrelitz, und der Eisenwarenhändler Arthur Carus, Döberitz, Bahnhofstr. 160, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 28. 3. 38
— 65 a 18/19 — WRü (III^a).

175. Warnung vor Firmen.

1. Die Firma »Deutsche Maschinenvermittlung G. Luidke, Köln, Breite Str. 92/98, die u. a. die Lieferung von Unterkunftsgewerten und bautechnischen Bedarfsartikeln vermittelt, ist auf die Liste derjenigen Firmen und Personen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei Geschäftsverbindungen geboten ist.

2. Die Firma Hubert Land, Tischlereibetrieb, Bunschlau, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei der Vergebung von Lieferungen und Leistungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes erteilt Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 30. 3. 38
— 65 a 19 — WRü (III^a).

176. Vollzug von Untersuchungshaft.

1. Es liegt Veranlassung vor, auf ganz besondere Sorgfalt und Vorsicht bei der Behandlung der Gefangenen, die sich wegen staatsfeindlicher Betätigung (Hoch- und Landesverrat, Wehrmittelbeschädigung) in Untersuchungshaft befinden, hinzuweisen.

2. Es darf keinesfalls vorkommen, daß solche Gefangenen untereinander, mit anderen Gefangenen oder mit der Außenwelt in unerlaubte Verbindung treten oder entgegenkommen.

3. Die neue Vorschrift für den Vollzug von Freiheitsstrafen und anderer Freiheitsentziehung in der Wehrmacht (Strafvollzugsverordnung — H. Dv. 3/7 b, M. Dv. Nr. 124 Heft 3 b, L. Dv. 3/7 b) enthält alle notwendigen Bestimmungen. Besonders zu beachten sind die Vorschriften über den Verkehr des Personals mit den Gefangenen und über die Sicherheit und Ordnung in den Strafanstalten.

4. Die wegen staatsfeindlicher Betätigung (Hoch- oder Landesverrat usw.) festgenommenen Gefangenen sind sofort in sichere Verwahrung zu nehmen und nötigenfalls beson-

ders zu bewachen. Ihre Unterbringung in Kasernen-Arresträumen ist auf die unvermeidlichsten Ausnahmefälle zu beschränken. Mit dem Oberkriegsgerichtsrat z. b. B. beim zuständigen Generalkommando ist sofort Verbindung aufzunehmen. Im Einverständnis mit ihm ist der Untersuchungsgefangene beschleunigt unter Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßnahmen in eine Strafanstalt der Wehrmacht am Sitz des Oberkriegsgerichtsrats z. b. B. zu überführen.

5. Der die Untersuchung führende Oberkriegsgerichtsrat z. b. B. beim zuständigen Generalkommando setzt sich sofort mit dem Anstaltsvorgesetzten (Strafvollzugsvorschrift Nr. 20) wegen etwa zu treffender besonderer Maßnahmen in Verbindung, damit einwandfreier und zweckentsprechender Vollzug der Untersuchungshaft gewährleistet ist. Er veranlaßt auch die weitere Verfügung über den Untersuchungsgefangenen.

D. R. W., 29. 3. 38

— 54 d 10 — Ag E H/Gr St (II).

177. Ehrenzeichen der NSDAP.

Anträge von Heeresangehörigen auf Verleihung von Ehrenzeichen der NSDAP. sind dem Oberkommando des Heeres nicht vorzulegen, sondern von den Generalkommandos usw. ohne Stellungnahme, auch der Zwischenvorgesetzten, dem Stellvertreter des Führers, München, Braunes Haus, zuzuleiten.

D. R. S., 24. 3. 38

— 29 — PA 2 (III).

178. Wahrung der Ehre.

1. Die Verfügung »Wahrung der Ehre« wird in Kürze im Neudruck herausgegeben. Die bisherige Verfügung des Heeres (einschl. Nachdruck 1935) tritt dann außer Kraft. Mit dem Neudruck 1938 dieser Verfügung sind auszustatten:

- a) alle aktiven und z. D. Offiziere,
- b) alle Offiziere des Beurlaubtenstandes des Heeres,
- c) alle Offiziere »z. B.« des Heeres, soweit sie den Bestimmungen »Wahrung der Ehre« unterliegen,
- d) alle Dienststellen des Heeres (einschl. Wehrerfah-Dienststellen), soweit deren Kommandeure die Disziplinarstrafgewalt mindestens eines Regiments-Kommandeurs (Kommandeurs eines selbständigen Verbandes) haben.

2. Der hiernach bestehende Bedarf (einschl. eines Zuschlages von etwa 1 500 Stück für Gruppenkommando 5 und jedes Wehrkreis-Kommando) ist vom Gruppenkommando 5 für die Offiziere und Dienststellen seines Bereichs und von den Wehrkreis-Kommandos I bis XIII für die Offiziere und Dienststellen ihres Territorialbereichs sowie von den Ämtern des D. R. S. und In 1 zum 30. 4. 1938 beim D. R. S. (PA) unter »Geheim« anzumelden. Gruppenkommandos 1 bis 4 teilen zum 25. 4. den Bedarf für ihre Stäbe den zuständigen Wehrkreis-Kommandos mit.

Der Bedarf der Wehrwirtschaftsdienststellen und der dort tätigen Offiziere ist nicht zu berücksichtigen.

3. Gleichzeitig ist von den Generalkommandos der für Wehrerfah-Dienststellen erforderliche Bedarf an Verfügungen »Wahrung der Ehre« der Kriegsmarine und Luftwaffe gefordert zum 30. 4. 1938 anzumelden. Diese Verfügungen müssen in 3facher Ausfertigung im Besitz jeder Wehrerfah-Dienststelle bis herab zu den Wehrbezirks-Kommandos sein.

D. R. S., 5. 4. 38

— 14e — PA 2 (Ia).

179. Umbenennung.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1938 werden umbenannt:

- a) die Gruppen-Kommandos in: »Heeres-Gruppen-Kommandos«,
- b) das Rdo. der Panzertruppen in: »Korps-Rdo. XVI. A. R.«,
- c) die Gebirgs-Brigade in: »1. Gebirgs-Division«,
- d) die leichte Brigade in: »1. leichte Division«.

Die mit »Gruppenkommando«, »Rdo. der Panzertruppen« bzw. »Brigade« bezeichneten Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen usw. behalten ihre Gültigkeit. Änderungen sind im Laufe der Neudrucke vorgesehen.

D. R. S., 30. 3. 38

— 11c — 2. Abt (II).

180. Bestimmungen für die Sonderabteilungen.

Als Erziehungsmaßnahme und um Überzahlungen bei unerlaubter Entfernung zu vermeiden, hat künftig die Löhnungszahlung an die Mannschaften der Sdr. Abt. (außer Ausbildungspersonal) an den Zahltagen nachträglich zu erfolgen.

Das Auszahlungsverfahren in einer angemessenen Übergangszeit regeln die Sonderabteilungen zur Vermeidung von Härten selbständig.

D. R. S., 30. 3. 38

— 60a 12 — Z (III¹).

181. Übergangsbestimmungen für dienstgradmäßige Einreihung von Polizei- und Gendarmerieangehörigen älterer Geburts-Jahrgänge in den Beurlaubtenstand.

1. Ehemalige Polizei- und Gendarmerieangehörige der Geburtsjahrgänge 1912 und älter sind wie folgt dienstgradmäßig in den Beurlaubtenstand einzureihen:

- a) Wer in der Zeit vom 1. 1. 33 bis 1. 8. 35 (bei Insp. West, Südwest und Süd bis 16. 3. 36) der Landespolizei angehört hat, entsprechend seinem letzten Landespolizeidienstgrad nach S. B. W. 1935 S. 129 Nr. 374 (Anlage 2, Spalte 3).
- Im übrigen, soweit sie nicht unter a) fallen,
- b) wer in der alten Wehrmacht, Reichswehr oder neuen Wehrmacht gedient hat, mit seinem letzten militärischen Dienstgrad (Pol. Offz. s. Ziffer 6),
- c) wer nicht Soldat gewesen ist und sich in Wehrüberwachung befindet, mit dem Dienstgrad als Schütze.

2. Als Übergangsmaßnahme können zum Ausgleich von Härten nach 1. Eingestufte, die insgesamt mindestens 2 Jahre in Wehrmacht und Polizei (Gend.) oder nur in der Polizei gedient haben, nach Prüfung ihrer auserdienstlichen Eignung zum Vorgehaken bei Beendigung einer planmäßigen oder einer von ihnen beantragten freiwilligen, mindestens 4wöchigen Übung bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens

- 12 Jahren zum Gefr., Uffz., Feldwebel oder Oberfeldwebel d. B.,
- 8 Jahren zum Gefr., Uffz. oder Feldwebel d. B.,
- 4 Jahren zum Gefr. oder Uffz. d. B.,
- 2 Jahren zum Gefr. d. B., ggf. unter Ernennung zum Uffz.-Anwärter d. B.

entsprechend ihren dienstlichen Leistungen befördert werden. Von der zahlenmäßigen Beschränkung nach S. M. 1937 S. 54 Nr. 133 (Spalte 4) kann abgesehen werden.

3. Der Härteausgleich nach 2. gilt mit rückwirkender Kraft (jedoch ohne rückwirkende Löhnungsansprüche) auch für bereits seit 1935 abgeleistete Übungen. Nachträgliche Beförderungen dürfen durch den Wehrbezirkskommandeur ausgesprochen werden.

4. In einzelnen Wehrkreisen bereits durchgeführte anderweitige Einstufungen bleiben bestehen.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für aktive Polizei- und Gendarmeriebeamte, die in Wehrüberwachung stehen und zu Übungen herangezogen werden.

6. Zulassungen von Offizieren der Landes-, Schutz- und Gemeindepolizei sowie Gendarmerie a. D. zu Auswahlübungen ist durch Verfügung D. R. S. Nr. 400/37 Genst d H 11. Abt (Nr. 8450/37 PA) vom 25. 11. 37 und Nr. 2260/35 g Genst d H 4. Abt (Nr. 0765 g P 4) vom 20. 12. 35 bereits geregelt.

D. R. S., 19. 3. 38
— 11 c 95 — Abt E (II b 1).

182. Uniformen der E-Offiziere (Heer) und der Offiziere z. D. (Heer).

1. Das jetzige Abzeichen »KM« auf den Schulterstücken der Offiziere (E) des Heeres beim Oberkommando der Wehrmacht und beim Oberkommando des Heeres fällt mit sofortiger Wirkung weg.

2. In Abänderung bzw. Ergänzung der Verfügung vom 3. 12. 37 AHA (Bkl III a) — S. M. 1937 S. 211 Nr. 586 tragen:

	Waffen- farbe	Abzeichen auf den Schulterstücken
Offiziere (E) des Heeres in Planstellen des D. R. W. und D. R. S.,	orangerot	—
Offiziere z. D. des Heeres in Planstellen des D. R. W.,	orangerot	OK'' " W
Offiziere z. D. des Heeres in Planstellen des D. R. S.	orangerot	OK'' " H

mit denen der Bezug der Dienstaufwandentschädigung verbunden ist

aus weißem Leichtmetall

3. Proben der Abzeichen für Offiziere z. D. des Heeres beim Oberkommando der Wehrmacht und beim Oberkommando des Heeres werden den Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

4. Die Ergänzung der S. M. D. — H. Dv. 122 — Abschnitt A — Anlage 1 — und der Uniformtafeln des Deutschen Heeres durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

D. R. S., 22. 3. 38
— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

183. Abgabe von Patronenkasten für M. G. (I).

Die überzählig werdenden Patronenkasten für M. G. (I) — 4 je Zwillingsmodell 36 — sind nach Anlieferung der vollen Ausstattung an Patronenkasten 36 ohne besondere Anforderung an das S. Ja. abzugeben, von dem die Belieferung mit den Patronenkasten 36 erfolgte.

D. R. S., 17. 3. 38
— 72 d 60/83 — 10 — g — Fz (IV).

184. Rückstoßverstärker 34 P.

Die bei der Truppe vorhandenen Rückstoßverstärker 34 P für M. G. 34 III. Fertigung sind an die zuständigen Heeres-Zengämter abzugeben.

D. R. S., 26. 3. 38
— 72 d 60/83 — 10 — g — Fz (IV).

185. Berichtigung.

In den S. M. 1938, S. 10/11, Nr. 34, vorletzter Absatz: ändere handschriftlich die Zahl »11« in »14«, die Zahl »17« in »20«.

D. R. S., 19. 3. 38
— 73 g — In 2 (IV).

186. Vp. Mun. Packgefäße.

1. Es werden eingeführt:

- für die 3,7 cm Pak
Verpackungspatronenkasten der 3,7 cm Pak nach Zeichnung Nr. 13 C 4573,
Abgefürzt: Vp. Patr. Kfst. 3,7 cm Pak;
- für den I. Gr. W. 36 (5 cm)
Verpackungsmunitionskasten des I. Gr. W. 36 (5 cm) nach Zeichnung Nr. 13 B 4634,
Abgefürzt: Vp. Mun. Kfst. I. Gr. W. 36 (5 cm);
- für den j. Gr. W. 34 (8 cm)
Verpackungsmunitionskasten des j. Gr. W. 34 (8 cm) nach Zeichnung Nr. 13 B 4635,
Abgefürzt: Vp. Mun. Kfst. j. Gr. W. 34 (8 cm).
Gerätklasse J Stoffgliederungsnummer 13.

Zu a)

Der Vp. Patr. Kfst. 3,7 cm Pak ist ein mit Beton gefüllter Holzkasten in den Ausmaßen des kleinen Mun. Korbes.

Gewicht des Kastens: etwa 21,5 kg.

Beschriftung: Vp. Patr. 3,7 cm Pak.

Zu b) und c)

Der Vp. Mun. Kfst. I. Gr. W. 36 (5 cm) und der Vp. Mun. Kfst. j. Gr. W. 34 (8 cm) sind mit Beton gefüllte Blechkästen in Form und Ausmaßen des Mun. Kastens der betreffenden Gr. W.

Gewicht des Vp. Mun. Kfst. I. Gr. W. 36 (5 cm): etwa 11,7 kg.

Beschriftung: Vp. Mun. I. Gr. W. 36.

Gewicht des Vp. Mun. Kfst. j. Gr. W. 34 (8 cm): etwa 13,8 kg.

Beschriftung: Vp. Mun. j. Gr. W. 34.

Der Anstrich ist feldgrau mit einem 80 mm breiten schwarzen Streifen in der Mitte des Packgefäßes.

Die Beschriftung ist in weißer Deckfarbe ausgeführt.

2. Ausstattung der Gr. W. mit Ex- und Vp.-Munition:

- I. Gr. W. 36 (5 cm)
je Werfer: 9 Ex. 5 cm Wgr. 36 mit Ex. Wgr. J. 34,
9 Ex. Patr. des I. Gr. W. 36 (5 cm),
1 Ex. Mun. Kfst. des I. Gr. W. 36 (5 cm),
4 Vp. Mun. Kfst. des I. Gr. W. 36 (5 cm);

b) f. Gr. W. 34 (8 cm)

- je Werfer: 3 Ex. 8 cm Wgr. 34 mit Ex. Wgr. 34,
3 Ex. Patr. des f. Gr. W. 34 (8 cm),
9 Ex. Zusahldg. des f. Gr. W. 34 (8 cm),
1 Ex. Mun. Kasten des f. Gr. W. 34
(8 cm),
3 Ex. Pappbüchsen für Zusahldg. des
f. Gr. W. 34 (8 cm),
6 Bp. Mun. Kasten des f. Gr. W. 34
(8 cm).

Teil 10 Blatt b der A. R. (Üb) ist zu ergänzen.
Deckblattausgabe folgt.

3. Die Abgabe der Bp. Patronenkasten der 3,7 cm Pat
und der Bp. Munitionskasten des I. und f. Gr. W. an die
Truppe erfolgt durch die nach S. M. 1937 S. 220
Nr. 614 zuständigen Heeresmunitionsanstalten voraus-
sichtlich im Üb. Abschnitt 38/39.

Nach Eingang der Bp. Mun. Kasten des I. und f. Gr.
W. sind die nach A. R. (Üb) Teil 10 Blatt b bei der
Truppe überzählig vorhandenen 4 Ex. Munitionskasten
des I. Gr. W. 36 (5 cm) und 6 Ex. Munitionskasten des
f. Gr. W. 34 (8 cm) an die zuständige Heeresmunitions-
anstalt abzugeben.

D. R. S., 21. 3. 38
— 74 n — In 2 (VII).

187. Patronentrommel 34.

Der Erlaß in den S. M. 1938, S. 27, Nr. 94 findet
auf Lehr- und Versuchstruppenteile keine Anwendung.

Diese Truppenteile behalten die nach Beilage b zur
Anlage 2 zu D. R. S. Nr. 2840/37 g AHA/In 2 (III)
zuständige Anzahl Patronentrommeln 34 und Trommel-
träger 34.

D. R. S., 24. 3. 38
— 34 f 12 — In 2 (IIIb).

188. Änderungen am f. Gr. W. 34 (8 cm).

Am f. Gr. W. 34 (8 cm) sind durch die Truppenteile
und die Heereszeugämter folgende Änderungen vor-
zunehmen:

1. Zwischen Regelrad zum Höhenrichttrieb und Aus-
gleichmutter liegt der Ring für die Ausgleichmutter.
Um ein seitliches Verschieben des Ringes zu ver-
hindern, ist in die Hinterdrehung des Gewindes
für die Ausgleichmutter im Regelrad ein Spring-
ring aus Federstahl von 1 mm Drahtstärke zu legen.
2. In den Steg des Stellbolzens ist nach Zeichn. 4 VI
1031 ein Schliß einzuarbeiten. Um den Stellbolzen
bei großen Erhöhungen besser handhaben zu können,
wird der Schlüssel zum Schlagbolzen in den Schliß
eingesetzt.

Die erforderlichen Zeichnungen sind von den z. St. mit
f. Gr. W. 34 (8 cm) ausgestatteten Truppenteilen und
den Heereszeugämtern bei Wa A/Wa Prw 4 anzufordern.

D. R. S., 25. 3. 38
— 73 — In 2 (IX).

189. Richtauffaß 35.

Für f. Gr. W. 34 (8 cm) und 10 cm Mb. W. wird der
Richtauffaß 35 eingeführt nach folgender Festsetzung:

1. Benennung: Richtauffaß 35,
2. abgekürzte Benennung: R. A. 35,
3. Stoffgliederung: 27,
4. Gerätklasse: J,
5. Anlage zur A. R.: J 2755,
6. Anforderungszeichen: J 25100.

D. R. S., 28. 3. 38
— 79 a/t 00 12 — In 2 (VIII).

190. Patr. f. S. mit Stahlhülse.

Die bisher gefertigten und bis 30. 4. 38 noch anfallen-
den Patr. f. S. (Stahlhülse) sind durchweg nur für
Übungszwecke und zum baldigen Aufbrauch bestimmt.

Sämtliche Packgefäße mit dieser Munition sind sofort
mit dem für Übungszwecke vorgesehenen grünen Beizettel
»Nur für Übungszwecke« (f. D 410 Muster 127) zu ver-
sehen.

Die Truppe hat die zur Bezeichnung der Packgefäße
erforderlichen Beizettel bei der zuständigen Heeres-
Munitionsanstalt anzufordern.

D. R. S., 29. 3. 38
— 74 a — In 2 (VII).

191. Austausch M. G. 13 gegen M. G. 34.

Bis zur Durchführung der mit Verfg. D. R. S.
AHA/In 6 (IVd) Nr. 630/38 geh. vom 10. 3. 38 angeord-
neten Formänderungen am leichten, schweren Pz. Sp. Wg.
und Pz. Ju. Wg. zwecks Umbewaffnung von M. G. 13 auf
M. G. 34 werden die M. G. 13 den Panzerspähinheiten
der A. A. mot und den Kav. Pz. Sp. Zg. der Kav. und
Reiterregimenter belassen.

D. R. S., 2. 4. 38
— 72 d — In 3 (Ic).

192. Leichte Feldhaubitz 16.

Bei einigen L. F. S. 16 stößt das Rohr vor Erreichen
der größten Erhöhung an den oberen Schildauschnitt.
Dieser Fehler muß in Kauf genommen werden, weil der
Schild durch nachträgliches Erweitern des oberen Schild-
auschnittes, durch das dadurch bedingte Verlegen der
Beschlüge und durch Anbringen neuer Bohrungen zu sehr
geschwächt würde.

Beim Schießen mit größten Erhöhungen ist bei diesen
Geschützen der Lafettenschwanz einzugraben.

D. R. S., 21. 3. 38
— 73 b — In 4 (IIIb).

193. Unterrichtstafeln für Munition der I. F. S. 16.

Die Unterrichtstafeln (A. f. D.)

15/5-Munition der I. F. S. 16 (10 cm Pzgr.)

liegen verhandbereit beim Heereszeugamt Kassel. Die
Tafeln sind gem. S. M. 1936 S. 199 Nr. 630 dort anzu-
fordern.

D. R. S., 30. 3. 38
— 73 n 10 — In 4 (II).

194. Formänderung am Richtkreis 31.

Beim Instandsetzen von Richtkreisen 31 in den Instandsetzungswerkstätten (Optik) der Seeres-Zugämter ist zum sicheren Befestigen des Höhenkreises (Zeichn. Nr. 27 E 9501—68) auf der Achse statt der 3 Schrauben ein Stift 2,5 T X 40 DIN 7 vorzusehen. Die Zeichnungen sind entsprechend geändert worden. Besondere Formänderungszeichnung wird nicht aufgestellt. Beim Neufertigen von Richtkreisen 31 wird diese Änderung bereits berücksichtigt.

Die »Formänderungen am Beobachtungs- und Vermessungsgerät« werden im Herbst 1938 vervollständigt.

D. R. S., 1. 4. 38

— 79 — In 4 (III b).

195. Verwaltung des Kraftfahrgeräts.

Zur Behebung von Zweifeln und zur Erzielung einer einfachen gleichmäßigen Verwaltung des Kraftfahrgeräts bei den Infanterieregimentern (mot) wird mit Wirkung vom 1. 4. 38 folgendes angeordnet:

1. Soweit Rgts. Stab (einschl. Nachr. Zug, Kradsch. Zug, 13. und 14. Kp.) mit einem Bataillon des Regiments in einer Kaserne untergebracht und auf eine Werkstatt angewiesen sind, übernimmt die Verwaltung einschl. Beschaffung, Nachweis usw. des Kraftfahrgeräts das Bataillon. — Vgl. H. Dv. 488/6 Ziff. 1 Abs. 2 —.

Für die Bewirtschaftung der Kraftfahrbetriebsmittel (S. 17, 33) ist dann ebenfalls das Bataillon zuständig. Im S. Buch ist nur ein Buchungsabschnitt einzurichten. Eine Einrichtung der Spalten »Es entfallen auf« ist nicht vorzunehmen. Im Bewirtschaftungsplan ist jedoch für die 13. und 14. Kp. sowie für Rgts. Stab mit Nachr. Zug, Kradsch. Zug eine bestimmte Menge an Kraftstoff festzulegen, über den dann die genannten Einheiten selbständig verfügen.

Durch diese Maßnahmen fällt in Zukunft die gegenseitige Berechnung für abgegebenes Gerät und ausgeführte Instandsetzungen in der ortsfesten Kfz.-Werkstatt weg.

2. Wenn Rgts. Stab einschl. Nachr. Zug, Kradsch. Zug, 13. und 14. Kp. mit einem Bataillon nicht gemeinsam in einem Kasernenbereich untergebracht sind, wird das Kraftfahrgerät getrennt verwaltet, d. h. es ist eine Verwaltung beim Rgts. Stab (einschl. Nachr. Zug, Kradsch. Zug, 13. und 14. Kp.) und eine zweite Verwaltung beim Bataillon vorzunehmen. In diesem Falle ist für beide Verbände auch je eine Kfz.-Werkstatt bereits vorgesehen.

Im S. Buch sind bei dem Batl., dem der Rgts. Stab usw. wirtschaftlich zugeteilt ist, zwei getrennte Buchungsabschnitte für S. 17, 33 nach der werktattnmäßigen Zusammenfassung der einzelnen Einheiten einzurichten.

Eine Einrichtung von Spalten »Es entfallen auf« hat ebenfalls zu unterbleiben.

3. Es wird bemerkt, daß für sämtliche Inf. Rgts. Stäbe (mot), mit 13. und 14. Kp., auch wenn sie auf die Kfz.-Werkstatt eines Batl. angewiesen sind, eine Werkmeister (K) Stelle später vorgesehen wird.

4. Den beim Rgts. Stab vorhandenen Beamten des gehobenen mittleren technischen Dienstes (K) können nach näherer Anweisung des Rgts. Kdr. bei der Verwaltung nach 1. Arbeitsgebiete beim Bataillon übertragen werden.

5. Falls in der Übergangszeit Einheiten in Notunterkünften untergebracht sind und Abweichungen zu Ziffern 1 und 2 dadurch bedingt sind, treffen die zuständigen Wehrkreisbefehlsstellen die notwendigen Anordnungen.

D. R. S., 19. 3. 38

— 65 d 1410 — In 6 (III e).

196. Berichtigung.

S. M. 1938, S. 27, Nr. 99 (Verteilung eines Ausbildungsmittels) hinter »Schulen und Lehrereinheiten... nach besonderer Anordnung« ist handschriftlich nachzutragen:

»Landwehr-Kommandeure... 3 Pz.-Richttafeln«.

D. R. S., 24. 3. 38

— 34 r — In 6 (IV b 1).

197. Kraftfahrbetriebsmittel für zur Stockierung zugewiesene Kraftfahrzeuge.

Für den Betrieb und Unterhalt der den Truppen und Dienststellen gemäß D. R. S. 89 AHA (La M) vom 1. 7. 1937 zur Stockierung zugewiesenen Kraftfahrzeuge stehen je Kfz. 100 RM für 1/2 Jahr zu.

Die Beträge sind, wie in S. M. 1938 S. 53 Nr. 160 angeordnet, zu errechnen und zu buchen.

D. R. S., 1. 4. 38

— g 58 — In 6 (V).

198. Nachrichten- und Funkkraftwagen (Kfz. 2 und Kfz. 15).

Die Nachrichten- und Funkkraftwagen (Kfz. 2 und Kfz. 15) werden künftig nicht mehr nach Abarten unterteilt, da folgende Vereinfachungsmaßnahmen durchgeführt sind:

- a) Sämtliche Kfz. 2 und Kfz. 15 werden mit festen Beschlüssen für nachrichtentechnische Zwecke ausgerüstet ohne Rücksicht darauf, ob diese in jedem Falle notwendig sind. (Einzelheiten siehe Spalte 3 der untenstehenden Aufstellung.)
- b) Zum Kraftfahrzeug gehören in Zukunft nicht mehr die Aufbaueinsätze, die für die Unterbringung der verschiedenen Gerätsätze notwendig sind.

Außerdem kommen beim Kraftfahrgerät in Fortfall:

1. bei den Nachr.-Kw. (Kfz. 2 und Kfz. 15) die Zwischenböcke für die Rückentragung und die Führungsgabeln für die Windschutzscheibe,
2. bei den Funk-Kw. (Kfz. 2 und Kfz. 15) die Fahrzeug-Stabantenne Fu. a mit Zuführungen und die Spannbänder für Gerätfestigung.

Die beim Kraftfahrzeug in Fortfall kommenden Teile gehören künftig zum Nachrichtengerätssatz und werden in der betreffenden Anlage N unter dem Abschnitt »Einbaugerät« geführt.

Aus nachstehender Zusammenstellung sind die neuen vereinfachten Benennungen und die Hauptunterscheidungsmerkmale ersichtlich:

Bisherige Bezeichnung	Neue Bezeichnung	Nachrichtentechnische Sonderausrüstung	Entstörung	Fahrgestell
1	2	3	4	5
Nachr. Kw. (Kfz. 2)	} Nachr. Kw. (Kfz. 2)	Beschlüge für Drahtgabel und Rückentrage	Einfachentstörung	Einheitsfahr- gestell des I. Pkw. *)
Nachr. Kw. (Kfz. 2/1)				
Funkfw. (Kfz. 2)	} Funkfw. (Kfz. 2)	Halter für Stabantenne; Haltevorrichtung für Torn. Ju. Ger.; Gegengewichtsanschluß	Vollentstörung	
Funkfw. (Kfz. 2/2)				
Nachr. Kw. (Kfz. 15)	} Nachr. Kw. (Kfz. 15)	Beschlüge für Drahtgabel und Rückentrage; Kabelablaufböcke auf vorderem Kotflügel	Einfachentstörung	
Nachr. Kw. (Kfz. 15/1)				
Funkfw. (Kfz. 15)	} Funkfw. (Kfz. 15)	Halter für Stabantenne; Apparatetisch und Gegengewichtsanschluß	Vollentstörung	Einheitsfahr- gestell des m. Pkw. *)
Funkfw. (Kfz. 15/2)				
Funkfw. (Kfz. 15/3)				
Funkfw. (Kfz. 15/4)				
Funkfw. (Kfz. 15/5)				
Funkfw. (Kfz. 15/6)				
Funkfw. (Kfz. 15/7)				

*) Zunächst noch teilweise auf handelsüblichem Fahrgestell.

In den Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen werden die bisherigen Kfz.-Bezeichnungen zunächst nicht geändert; Aufnahme der neuen Bezeichnungen erfolgt jeweils bei Neudruck.

D. R. S., 26. 3. 38
— 76 a—o — In 7 (II 3).

199. Ausstattung des Friedensheeres mit dem Heeresatmer.

— S. M. 1937 S. 36 Nr. 81 —

Die Einheiten des Friedensheeres, die nach der F. A. N. (H) mit S. S. S.-Geräten ausgestattet sind, erhalten als Ersatz den mit S. M. 1937 Nr. 81 eingeführten Heeresatmer. Die S. S. S.-Geräte sind gegen Heeresatmer bei dem zuständigen Heereszeugamt umzutauschen. Die Erlebigung ist dem Wehrkreiskommando bis 1. 5. 1938 zu melden. In dieser Meldung ist gleichzeitig die Anzahl der umgetauschten S. S. S.-Geräte anzugeben. Außerdem das Plansoll an Sauerstoffschutzgeräten nach der F. A. N. (H).

D. R. S., 29. 3. 38
— 83 g/k 80 — In 9 (II b).

200. Einsetzen der Sprengringe der Gm. 30.

Es hat sich herausgestellt, daß bei der jetzigen Lage der Schnittstelle des Sprengrings nach H. Dv. 397 Nr. 17 Abs. 3 Beschädigungen der Gummierung des Maskenkörpers während des Tragens in der Tragbüchse vorkommen können.

Die Sprengringe sind daher so einzusetzen, daß ihre Schnittstellen im äußeren Augenwinkel (nach dem Dichtrahmen zu) liegen.

In H. Dv. 397 Nr. 17 Abs. 3 sind handschriftlich folgende Änderungen durchzuführen:

Zeilen 1 und 2 von unten streiche: »an der tiefsten Stelle (nach dem Anschlußstück zu)« und setze dafür: »im äußeren Augenwinkel (nach dem Dichtrahmen zu)«.

Ausgabe von Deckblättern ist nicht beabsichtigt, da H. Dv. 397 als H. Dv. 395/2 gegenwärtig neu bearbeitet wird.

D. R. S., 4. 4. 38
— 41 f 10 — In 9 (II a).

201. Puzlappen und Puzwolle.

— S. M. 1936 S. 209 Nr. 656 —

Die Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare hat unter Hinweis auf die schwierige Spinnstoffversorgungslage gebeten, erneut darauf aufmerksam zu machen, daß Puzlappen nach dem Verbrauch gesammelt und dem jeweiligen Lieferer oder einem Rohproduktenhändler am Ort des Verbrauchs zugeleitet werden.

Wie bekannt ist, werden solche Puzlappen, nachdem Sie und Fette zurückgewonnen worden sind, in gereinigtem Zustande dem Gebrauch wieder zugeführt oder für die Spinnstoffgewinnung verwendet.

Die Überwachungsstelle für Baumwolle hat aus gleichem Anlaß angeordnet unter Hinweis auf §§ 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung der Verordnung vom 28. 6. 37 (R. G. Bl. I S. 761):

Puzwollhersteller haben die Annahme eines neuen Auftrages davon abhängig zu machen, daß der Auftraggeber gebrauchte Puzwolle mindestens in einer dem neuen Auftrag entsprechenden Menge zurückgibt.

Wenn unmittelbare Rückgabe der gebrauchten Puzwolle an den Puzwollhersteller nicht möglich ist, wird Abgabe an Rohproduktenhändler zugelassen.

D. R. S., 29. 3. 38
— 66 — Wa Stab (Ib).

202. Lieferung von Eisen und Stahl für Heeresaufträge.

Auf Grund der 12. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl ist die für die Erteilung von Kontroll-Nr. maßgebende Freigrenze entsprechend der Umstellung von Rohstahl auf Walz- bzw. Gußgewicht für

unlegierte Stähle oder Guß auf Walz-
bzw. Gußgewicht 30 kg,
Edelstähle oder legierten Guß auf Walz-
bzw. Gußgewicht 15 kg

herabgesetzt.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird bekanntgegeben, daß es sich bei der Angabe dieser Gewichte nicht um die Fertiggewichte der in Auftrag gegebenen Geräteteile (Ersatzteil o. dgl.) handelt, sondern um das zur Herstellung

des Geräteteils erforderliche Gewicht des jeweiligen Vormaterials, gemäß den in der Aufteilung des Eisen- und Stahlbedarfs zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen angegebenen Materialgruppen.

D. R. S., 29. 3. 38
— 66 — Wa Stab (Ib).

203. Spezial-Wasserpumpenfett für Wehrmachtkraftfahrzeuge.

1. Bis zur endgültigen Regelung der Verwendung von Einheitsfetten auch für die Wasserpumpen der Wehrmachtkraftfahrzeuge wird die Beschaffung nachstehender Spezial-Wasserpumpenfette freigegeben:

Ffd. Nr.	Firma		Marken- bezeichnung	Preis		Verfandart	Bemerkung
	Name	Wohnsitz		1 kg R.M.	1/2 kg R.M.		
1	Deutsche Aseol-G. m. b. H.	Zeitz, Postschloßbach 44	Aseol-Wasserpumpenfett	1,57	—	Originalkisten mit 12 bzw. 24 kg Dosen	Verpackung wird nicht zurückgenommen
2	Deutsche Gasolin A. G.	Blm. Charlottenburg, Adolf-Hitler-Platz 7-11	Metanol-Wasserpumpenfett	1,20	—	Originalkarton mit 6 kg Gebinden	
3	Deutsche Vacuum Öl A. G.	Hamburg 1, Spitalerstr. 12	Gargoyle Compound Nr. 6	—	0,99	Originalkarton mit 10 1/2 kg Dosen	
4	Rhenania-Ölfag, Mineralölkwerke	Hamburg Alsterufer 4/5	Shell-Wasserpumpenfett	—	1,20*)	Originalkisten mit 10 1/2 kg Dosen	

*) Zusätzlich 0,40 R.M. Ausgleich-Steuer 9/10/kg.

Bestellung hat nur bei den Hauptgeschäftsstellen genannter Firmen — unter Ausschaltung jeglicher Vertretertätigkeit — zu erfolgen.

Die obengenannten Endpreise verstehen sich einschl. Gebinde und Verpackung, die nicht zurückgenommen werden, frei Empfänger bzw. bei Frachtsendungen frei Bahnstation des Empfängers.

Bezahlung der Rechnungen hat innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, da bei Fristüberschreitung Preiserhöhung eintritt.

2. Obengenannte Spezial-Wasserpumpenfette dürfen jedoch nur in solchen Fällen verwendet werden, in denen die bisher zugelassenen Einheitsfette:

Einheitsfett Nr. 2 der Fa. Christian Arens, Köln-Rippes,

Einheitsfett Nr. 1413 der Fa. Deutsche Vacuum Öl A. G., Hamburg,

Einheitsfett Nr. 2070 der Fa. Rhenania-Ölfag, Min.-Stwerke A. G., Hamburg,

für die Wasserpumpen einzelner Kraftfahrzeuge nicht ausreichen.

D. R. S., 18. 3. 38
— 85 d 10/12 — Wa B 6 (VIa).

204. Kraftstoffvertrag 1938.

In dem mit S. M. 1938, S. 39, Nr. 139, bekanntgegebenen Abschluß des Kraftstoffvertrages 1938 (I. 4. 38 — 31. 3. 39) sind unter B (Gruppe III der Vertragsfirmen) die nachstehenden Firmenänderungen vorzunehmen:

lfd. Nr. 6

„Alminag“, Allgm. Min. Öl u. Asph. GmbH.,
in

„Alminag“, Allgm. Min. Öl u. Asph. Kdt.-Ges.
Erich A. Fischer;

lfd. Nr. 7

„Brennstoff“, Chem. u. Transport A. G. (vorm.
Ph. Mühsam)

in

„Brenntag“, Brennstoff-, Chemik. u. Transport A. G.,

D. R. S., 30. 3. 38
— 85 d 26/10 — Wa B 6 (VIa).

205. Bereiche der Heeres-Abnahme-Inspizienten.

Mit dem 1. 4. 1938 umfaßt

- Heeres-Abnahmeinspizient Ost, Berlin, die Gen. Kdo. I, II, III, VIII
- Heeres-Abnahmeinspizient West, Hannover, die Gen. Kdo. VI, X, XI
- Heeres-Abnahmeinspizient Mitte, Erfurt, die Gen. Kdo. IV, IX
- Heeres-Abnahmeinspizient Süd, Nürnberg, die Gen. Kdo. V, VII, XII, XIII

D. R. S., 21. 3. 38

— 13a/g — Wa Abn (I).

206. Warnung vor Einstellung.

Von Einstellung des am 17. 6. 95 zu Hann. Münden geborenen ehemaligen Kriegsfeuerwerfers Robert Derx als Angestellter oder Lohnempfänger ist vorläufig abzu sehen.

D. R. S., 21. 3. 38

— B 26/27 e 14 — B 1 (III A 2).

207. Ermittlungsverfahren der Kriminalpolizei

und der Geheimen Staatspolizei.

Auf eine durch Meldungen nachgeordneter Dienststellen veranlaßte Anfrage wegen Handhabung des § 96 (1) der Militär-Strafgerichtsordnung hat der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei mitgeteilt, die nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei (Kriminalpolizei und Geheimen Staatspolizei) seien mit genauen Weisungen versehen, in jedem Falle, in dem sich der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen einen Wehrmachtangehörigen ergebe, sofort die Vorgänge an die zuständige Wehrmachtdienststelle abzugeben.

Gleichzeitig hat er darum gebeten, daß auch von den Dienststellen der Wehrmacht Vorgänge und Anhaltspunkte für strafbare Handlungen oder staatsgefährdendes Ver-

halten von Zivilpersonen sofort den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei bzw. der Kriminalpolizei mitgeteilt wurden, damit von diesen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen und Erörterungen vorgenommen werden könnten. Die nachgeordneten Dienststellen werden ersucht, dieser Bitte zu entsprechen.

D. R. G., 2. 4. 38
— 14 — B 1 (11).

208. Berichtigung der H. Dv. 450

»N. f. D.« v. 14. 3. 36.

In Ziffer 40 b der H. Dv. 450 »N. f. D.« Vorschrift für das Verwalten der Munition bei der Truppe (B. d. M.) vom 14. 3. 36 ist nach der 8. Zeile hinzuzufügen:

»1 — Saken zum Öffnen verlöteter Patronen-
kasten für luftdicht verpackte Munition für Hand-
feuerwaffen, M. G. und 2 cm Munition«.

Abgabe erfolgt durch die zuständige H. Ma.

Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

D. R. G., 25. 3. 38
— 74a/p — Fz (IX).

209. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/211 — »Schußtafel für die Gebirgs-
kanone 14 Kp. mit der Ge-
birgsgranate 15A1 und Ge-
birgsgranate 15 Rot.«

Vom September 1937.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 37 einzutragen: in der ersten Spalte »119/211«, dar-
unter »N. f. D.«, in der zweiten Spalte Benen-
nung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

Die D 206+ »Aufbau der Schießbehelfe« vom
10. 12. 36 wird durch ein demnächst erscheinendes
Deckblatt berichtigt.

Gleichzeitig tritt die vom Heereswaffenamt —
Prüfwesen Abt. 1 versandte »Vorläufige Kom-
mandotafel für die 7,5 cm Gebirgskanone 14 Kp.
mit der Gebirgsgranate 15« vom Juli 1936 außer
Kraft und ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

2. Nach besonderem Verteiler:

H. Dv. 174 — Geschütz- und Werferaufnahme-
L. Dv. 442 geräte. — Vom 26. 11. 1937. —
N. f. D.

Die Druckvorschriftenverwaltung des Reichsluftfahrt-
ministeriums versendet außerdem für ihre Einheiten die:

H. Dv. 174
L. Dv. 442.

Beiheft für Flakartillerie. — Geschütz-
aufnahmegeräte für Flakartillerie.

Vom 26. 11. 1937.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 173/6 — Untersuchung und Instandsetzung
N. f. D. des Artilleriegeräts. Teil 6. Ge-
schütz-Aufnahmegeräte für ge-
brauchte Geschütze.

Vom 31. März 1932.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99
»N. f. D.« (Verschlußsachenvorschrift) zu vernichten.

In der H. Dv. 1a Seite 66 bei H. Dv. 174
Längsspalte 2 sind Benennung und Ausgabedatum
der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen.
In Längsspalte 1 unter H. Dv. 174 ist zu setzen:
»N. f. D.«

210. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckblätter 1—10 vom Januar 1938 zur H. Dv.
421/4 »N. f. D.« — Ausbildungsvorschrift für
die Nachrichtentruppe (N. B. M.) Heft 4 Funk-
dienst im Heer, Teil II — Große Funkvorschrift
— (G. Fu. B.) vom 10. 9. 1935.

In der H. Dv. 1a Seite 136 Längsspalte 4 bei
H. Dv. 421/4 »N. f. D.« Teil II ist handschrift-
lich nachzutragen: »1—10«.

2. Deckblätter Nr. 1—3 vom Januar 1938 zur
H. Dv. 474 »Nachweisung des zuständigen
M. Dv. Nr. 474 Waffenmeistergeräts für In-
»N. f. D.« fanteriewaffen für alle Einheiten
des Heeres und der Marine«.

Vom 23. 2. 37.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35, Seite 154, trage
bei H. Dv. 474 in Spalte 4 handschriftlich ein:
»1—3«.

II. Die N. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1288—1300 für die Anlagen-
Bände N. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen:
J 595, J 3441, J 3455, A 101, A 105, A 111,
A 1731, N 1201, N 1231, F 821, L 603.